

Zu mehrerer Deutlichkeit schlägt die Deputation vor, den Ausdruck: „Steuerauswurf“ mit dem Ausdrucke:

„Steuerbetrag“

zu vertauschen.

Die Schlußbestimmung würde hiernach lauten:

„die bei der Abschätzung zwischen die hier nach vorschrittmäßigen Steuerfällen fallenden Steuerbeträge sind auf denjenigen Satz, welchem sie sich am meisten nähern — abzurunden.“

Referent Bürgermeister Hübler: In ihrem gegenwärtigen Berichte wiederholt die Deputation diesen Vorschlag; die zweite Kammer hat aber eine Aenderung des Zahlenverhältnisses beantragt. Nämlich:

Die jenseitige Kammer hat nach dem Vorschlage ihrer Deputation, im angeblichen Interesse der vergleichswweisen Richtigkeit der Sätze, eine etwas kleinere Abstufung von

15 Ngr. bei Beträgen bis mit 5 Thlr.

1 Thlr. = = = = 10 =

2 = = = = 30 =

5 = = = = über 30 =

und deshalb folgende Fassung des ersten Satzes des Paragraphen angenommen:

„Die von freier Schätzung abhängigen Steuerbeiträge steigen: bei Beträgen bis 5 Thlr. — einschließlich, mit — 15 Ngr. —, über 5 Thlr. — bis 10 Thlr. — einschließlich, mit 1 Thlr. —, über 10 Thlr. — bis 30 Thlr. — einschließlich, mit 2 Thlr. —, über 30 Thlr. — mit 5 Thlr. —.“

Das nunmehrige Gutachten der Deputation der ersten Kammer spricht sich folgendermaßen darüber aus:

Der durch die etwas größern Abstufungen des Entwurfs beabsichtigte Zweck thunlichster Erleichterung des Rechnungswerks und Abwendung des Eingehens der Abschätzungsbehörden in gar zu kleine Details dürfte zwar durch die von jenseitiger Kammer beschlossene Aenderung nicht gefördert erscheinen, da indes den Herren Commissarien, nach nochmaliger Vernehmung mit denselben, ein erhebliches Bedenken gegen die jenseits angenommenen kleineren Abstufungen nicht beigegeben, so trägt die Deputation kein Bedenken, ihrer Kammer die Annahme des Paragraphen mit der veränderten Abstufung der Sätze und der veränderten Fassung des Schlusses des Paragraphen zu empfehlen.

Präsident v. Carlowitz: Die jenseitige Kammer monirt den ersten Abschnitt des Paragraphen und Ihre Deputation tritt dem bei. Ihre Deputation monirt aber auch noch außerdem den letzten Abschnitt des §. 8. Ich frage also zuvörderst: ob die Kammer im ersten Abschnitt des §. 8 diejenige Fassung, die ihm die zweite Kammer gegeben hat in den Worten: „Die von freier Schätzung abhängigen Steuerbeiträge steigen: bei Beträgen bis 5 Thlr. — einschließlich, mit — 15 ngr. —, über 5 Thlr. — bis 10 Thlr. — einschließlich, mit 1 Thlr. —, über 10 Thlr. — bis 30 Thlr. — einschließlich, mit 2 Thlr. —, über 30 Thlr. —“

mit 5 Thlr. — —.“ annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation dem letzten Abschnitt des Paragraphen die Fassung geben wolle: „Die bei der Abschätzung zwischen die hiernach vorschrittmäßigen Steuerfälle fallenden Steuerbeträge sind auf denjenigen Satz, welchem sie sich am meisten nähern — abzurunden.“? — Wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Und endlich stelle ich die dritte Frage auf Annahme des Paragraphen mit den beschlossenen Abänderungen? — Wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister Hübler:

§. 9.

8) Wegfall der Groschenbruchtheile.

Alle bei Berechnung der Jahressteuerbeträge jeder Unterabtheilung etwa ausfallenden Spizen unter 1 Neugroschen sind, dafern sie $\frac{1}{2}$ Neugroschen nicht erreichen, in Wegfall zu bringen, und wenn sie $\frac{1}{2}$ Neugroschen oder mehr betragen, für einen vollen Neugroschen zu rechnen.

In den Motiven ist dazu gesagt:

Um die Erhebung der Steuer in zwei halbjährigen Termi- nen ohne Pfennigbruchtheil bewirken zu können, ist es zweckmäßig, in den einschlagenden Fällen eine Abrundung jedes Jahresbetrags auf volle Groschenbeträge eintreten zu lassen.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation bemerkt Folgendes:

Die Deputation hat keinen Grund gefunden, die bisherige mildere Gesetzgebung zu verlassen, und schlägt deshalb vor, Spizen bis zu einem halben Neugroschen in Wegfall zu bringen, Spizen über einen halben Neugroschen für voll zu rechnen.

Der Paragraph würde hiernach also lauten:

„Alle bei Berechnung der Jahressteuerbeträge jeder Unterabtheilung etwa ausfallenden Spizen sind, dafern sie einen halben Neugroschen oder weniger betragen, in Wegfall zu bringen, dafern sie mehr betragen, für einen vollen Neugroschen zu rechnen.“

Referent Bürgermeister Hübler: Die zweite Kammer ist der hier vorgeschlagenen Fassung beigetreten, und Ihre Deputation empfiehlt deren Annahme.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Wenn bei der Berathung in der zweiten Kammer über das zu diesem Paragraphen gestellte Amendement, bei Groschenbruchtheilen $\frac{1}{2}$ in Wegfall zu bringen, nicht aber für voll zu rechnen, nichts bemerkt worden ist, so hat dies seinen Grund darin, daß dieser Vorschlag von der geehrten Deputation der ersten Kammer ausgegangen war. Hier erlaube ich mir die Bemerkung, daß die Bestimmung, wonach $\frac{1}{2}$ Ngr. für voll gelten soll, auf dem allgemein anerkannten mathematischen Grundsatz beruht, wo-